

# **Gemeinde Appenweier**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.07.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 17. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Appenweier erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  6. die behördliche Informationsgewinnung,
  7. Verfahren, die von der Gemeinde Appenweier ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Appenweier gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 4.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Appenweier kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Appenweier erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation
  2. Reisekosten
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Appenweiler, 17.07.2017



Manuel Tabor  
Bürgermeister



### Hinweis nach 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gilt nach §4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung: Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung	3,00 – 4.500,00
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 – 300,00
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00
	Bei Unzuständigkeit <b>gebührenfrei</b>	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
	Auskünfte insb. aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind <b>gebührenfrei</b>	3,00 – 100,00
<b>4</b>	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)</b>	
	von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 – 550,00
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 – 10,00, mind. 3,00
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 - 5,00, mind. 2,00
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 – 50,00
	<b>Gebührenfrei</b> sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b>	
	soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 – 800,00
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 – 450,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>9</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind je Seite	7,50
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je Seite	15,00
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00
9.2.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben bis DIN A4 für die erste Seite	1,00
	für jede weitere Seite	0,50
9.2.2	Format DIN A3 für die erste Seite	2,00
	für jede weitere Seite	1,00
9.2.3	bei Benutzung des Plotters bis DIN A0 für die erste Seite	4,00
	für jede weitere Seite	2,00
<b>10</b>	<b>BauGB</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	15,00
<b>11</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5/1000 der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 40,00
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	15,00
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 je zu benachrichtigendem, mind. 25,00
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20,00
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 – 50,00
13.2.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 – 100,00
13.2.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 – 200,00
<b>14</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1.1	Jahresfischereischein	15,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b>	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	5 % des Werts, mind. 5,00
15.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500.-- € Wert	5 % von 500 und 3 % des Mehrwerts

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>16</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	315,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO (Geeignetheitsbestätigung)	50,00
<b>17</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 – 100,00
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (Telefonische Auskünfte und Auskünfte per E-Mail gebührenfrei)	5,00 – 40,00
<b>18</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustribsverfahren</b>	
	je Person	20,00
<b>19</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	25,00
<b>20</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00
20.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	8,00
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 – 100,00
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	15,00
20.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,00 – 500,00
<b>21</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
21.1	Bestätigungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 Ökokontoverordnung je Grundstück	10,00 je Grundstück, mind. 25,00
<b>22</b>	<b>Wasserrecht</b>	
22.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	15,00